21. Wahlperiode

Drucksache **21/2061**

HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2025

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 17.12.2024

Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Christian Rohde (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)

Umfang des Fragerechts der Opposition und Gewährleistung des Rechts auf parlamentarische Kontrolle vor dem Hintergrund der Beantwortungspraxis der Landesregierung

Drucksache 21/1497

Vorbemerkung Landesregierung:

Der Umfang der Antwortpflicht der Landesregierung korrespondiert mit der Funktion des parlamentarischen Fragerechts und wird durch diese beschränkt. Diese Funktion besteht nach allgemein bekannter und insoweit unbestrittener Auffassung insbesondere darin, dass mit der rechtzeitigen Vermittlung der notwendigen Fakten und Informationen die Voraussetzungen für die Ausübung einer effektiven Kontrolle der Regierung insbesondere durch die parlamentarische Minderheit geschaffen werden. Die Antwortpflicht der Landesregierung erstreckt sich dabei nur auf solche Bereiche, für die die Landesregierung verantwortlich ist. Sie umfasst sowohl die von ihr unmittelbar wahrgenommenen Aufgaben als auch die von ihr verantworteten Aufgabenbereiche. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen vermittelt jedoch von vornherein keinen Anspruch gegenüber der Landesregierung, dass sich diese rechtsgutachtlich zu abstrakten oder hypothetischen Fragestellungen äußert oder ihre Auffassung zu verfassungsrechtlichen Entscheidungen und die gegebenenfalls aus ihnen abzuleitenden Rechtsfolgen darlegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Anfrage auf eine von den Fragestellern selbst zitierte und ihnen damit bekannte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bezieht und auf eine umfassende und abschließende Aufzählung von Ausnahmefällen für eine Nichtbeantwortung einer parlamentarischen Anfrage gerichtet ist. Die Frage, ob die Voraussetzungen eines Ausnahmefalls gegeben und die für die Nichtbeantwortung einer parlamentarischen Frage vorgetragene Gründe hinreichend sind, hängt von dem Gegenstand der Frage, der Komplexität des betroffenen Sachgebiets oder Lebenssachverhaltes, dem Umfang sowie der Verfügbarkeit der erbetenen Informationen – mithin vom Einzelfall – ab und lässt sich nicht abstrakt beantworten. Sie unterliegt insoweit der alleinigen und abschließenden Kontrolle durch die Verfassungsgerichte.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1 Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem parlamentarischen Informationsanspruch des Hessischen Landtags zu, insbesondere im Hinblick auf das Demokratieprinzip gemäß Art. 20 II S. 2 GG sowie das Recht auf freie und ungehinderte Mandatsausübung gemäß Art. 38 I S. 2 GG?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die Landesregierung setzt die Kenntnis von der hohen Bedeutung des parlamentarischen Informationsanspruchs als allgemein bekannt voraus.

Frage 2 Wo liegen nach Ansicht der Landesregierung die Grenzen des parlamentarischen Fragerechts? Bitte sämtliche Hinderungsgründe für die vollumfängliche Beantwortung gestellter parlamentarischer Fragen abschließend benennen und begründen.

Auf Abs. 2 der Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport in seiner Antwort vom 23.08.2021 (LT-Drucksache 20/5875) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Robert Lambrou (AfD) vom 07.06.2021

Eingegangen am 21. März 2025 Ausgegeben am 24. März 2025

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

wird verwiesen. Neben der Beschränkung durch den Verantwortungsbereich der Landesregierung sind in der Rechtsprechung und Literatur als allgemeine verfassungsrechtliche Grenzen des parlamentarischen Fragerechts insbesondere Gründe des Staatswohls (Schutz von Staatsgeheimissen), die Gewaltenteilung (Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung und Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung) und der Schutz privater Rechte anerkannt. Angesichts der Vielfalt denkbarer Einzelfälle und Konstellationen sind einzelne Hinderungsgründe einer enumerativen Auflistung nicht zugänglich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 3 Wie kann nach Ansicht der Landesregierung in Fällen, in denen das grundgesetzlich geschützte Recht des parlamentarischen Informationsanspruchs mit durch die Beantwortung möglicherweise betroffenen Rechtsgütern konfligiert, dem parlamentarischen Informationsanspruch insbesondere vor dem Hintergrund dennoch entsprochen werden, dass das BVerfG in seinem siebten Leitsatz zum Urteil 2 BvE 2/11 festgestellt hatte, dass das verfassungsgemäße Frage- und Informationsrecht „eine hinreichende Grundlage für einen in der Auskunftserteilung liegenden Grundrechtseingriff“ darstelle?

Frage 4 Ist die Landesregierung in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass bei Vorliegen einer derartigen Grundrechtskollision respektive konfligierenden Rechtsgütern die Schaffung einer größtmöglichen Rechtskonkordanz Leitmotiv der Beantwortungspraxis der Landesregierung sein sollte und eine Nichtbeantwortung von Fragen mit bloßem Verweis auf das Vorliegen konfligierender Rechtsgüter diesem Anspruch nicht gerecht wird? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung nimmt zu abstrakten (verfassungs-) rechtlichen Fragestellungen, die der abschließenden (verfassungs-) gerichtlichen Beurteilung unterliegen, grundsätzlich keine Stellung. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 5 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der parlamentarische Informationsanspruch insbesondere für in der Opposition befindliche Abgeordnete und Fraktionen eine wesentliche und zentrale Voraussetzung darstellt, damit diese ihr verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf Kontrolle der Regierung wahrnehmen können? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Frage 6 Wie definiert die Landesregierung hinsichtlich des durch sie zu betreibenden Aufwands für die vollumfängliche Beantwortung parlamentarischer Fragen den Begriff der „Zumutbarkeit“, den auch das Bundesverfassungsgericht als mögliche Schranke für die vollumfängliche Beantwortung von parlamentarischen Fragen ins Felde führte?

Frage 7 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass hinsichtlich der „Zumutbarkeit“ angesichts der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts ein besonders weiter Maßstab im Sinne der Fragesteller anzulegen ist? Die Antwort bitte begründen.

Frage 8 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der in Antworten auf mehrere Anfragen seitens der Fragesteller geäußerte Satz, dass eine Beantwortung nur mit „unverhältnismäßigem Aufwand“ möglich sei, sich im Sinne der in der Begründung dargelegten Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts verbietet, wenn eine dezidierte Darlegung und Begründung des zu treffenden Aufwandes gleichzeitig unterbleibt? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 6, 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung nimmt zu abstrakten (verfassungs-) rechtlichen Fragestellungen, die der abschließenden (verfassungs-) gerichtlichen Beurteilung unterliegen, grundsätzlich keine Stellung. Insoweit wird auf die Vorbemerkung und im Übrigen auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

Frage 9 Eine beispielhafte Darlegung der aufgrund des Fehlens einer automatisierten Auswertemöglichkeit sowie unter Verweis auf eine notwendig werdende händische Auswertung und des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes begründeten Nichtbeantwortung soll anhand der zu der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/561„Massive Zunahme antisemitischer Straftaten in Hessen“, unbeantworteten Fragen 2 bis 5 vorgenommen werden:

a) Welche Versuche wurden seitens der Landesregierung unternommen, um die Fragen 2 bis 5 der Drucksache 21/561 zu beantworten?

b) Welche Auswerte- und Recherchemöglichkeiten wurden seitens der Landesregierung genutzt, um das parlamentarische Informationsrecht der Fragesteller zu gewährleisten?

c) Welche Auswerte- und Recherchemöglichkeiten stehen der Landesregierung generell zur Verfügung, um Anfragen wie die in Rede stehende vollumfänglich zu beantworten? Bitte sämtliche Möglichkeiten, insbesondere EDV-gestützte, abschließend und namentlich benennen.

d) Welcher insbesondere zeitlicher Aufwand wurde durch die Landesregierung zur vollumfänglichen Beantwortung avisiert, der in der Folge als „unverhältnismäßig“ angesehen wurde?

e) Hält die Landesregierung in vorliegendem Falle, unter besonderer Beachtung der Bedeutung der Thematik des wachsenden Antisemitismus, eine händische Auswertung trotz der Tatsache für unverhältnismäßig, dass es sich um lediglich 136 Tatverdächtige handelte, über die nähere Information erlangt werden sollte? Die Antwort bitte begründen.

f) Ist die Landesregierung der Auffassung, dass nähere Auskünfte über extremistisch motivierte Deviante sowie die von ihnen begangenen Straftaten für die parlamentarische Opposition unerlässlich sein können, um das verfassungsrechtlich verbriefte Recht auf Kontrolle der Regierung vollumfänglich wahrnehmen zu können? Die Antwort bitte begründen.

g) Wie begründet die Landesregierung die massive Fristenüberschreitung bei der Beantwortung der in Rede stehenden Anfrage um mehr als das Vierfache der gemäß § 35 V der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags festgesetzten Frist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anfrage dennoch nicht vollumfänglich beantwortet wurde?

h) Ist die Landesregierung generell der Auffassung, dass eine begründete Fristenüberschreitung einer kompletten Nichtbeantwortung von Fragen oder Fragenkomplexen im Abwägungsfalle vorzuziehen ist? Die Antwort bitte begründen.

i) Wie hoch wurde der aus Sicht der Landesregierung „unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand“ eingeschätzt, der dazu führte, dass die Fragen 2 bis 5 nicht beantwortet wurden?

j) Liegen aus Sicht der Landesregierung über den bis dato nicht näher begründeten „Verwaltungsaufwand“ weitere Hinderungsgründe für eine Beantwortung der Fragen 2 bis 5 vor? Bitte bejahendenfalls sämtliche Hinderungsgründe abschließend benennen und begründen.

k) Auf welche Weise möchte die Landesregierung, gegebenenfalls nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts hinsichtlich der in Rede stehenden Fragen, sicherstellen, dass dem parlamentarischen Informationsrecht der Fragesteller Genüge getan wird?

Die Fragen 9 a) bis b) werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Beantwortung von statistischen Fragen ist in der Regel nur durch die Nutzung von Datenbanken möglich, die eine computerunterstützte automatisierte Recherche und Auswertung ermöglichen. Für Daten zur politisch motivierten Kriminalität steht der hessischen Polizei der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zur Verfügung, der bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur politisch motivierten Kriminalität ermöglicht. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/561, erfolgte auf Grundlage des KPMD-PMK.

Zu Frage 9 c: Ist eine Beantwortung von Fragen zur politisch motivierten Kriminalität auf der Grundlage KPMD-PMK nicht möglich, kann im Einzelfall auch auf weitere Ressourcen zurückgegriffen werden, deren Nutzung aufgrund fehlender oder eingeschränkter automatisierter Auswertungsmöglichkeiten bei umfangreichen Fragestellungen regelmäßig sehr zeit- und personalintensiv sind. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Polizeiliches Auskunftssystem;
- Papierakte zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK);
- Kriminalakten;
- Bundesländerübergreifendes personenbezogenes Informationssystem der deutschen Polizeien im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes;
- Abfragen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Hierbei ist es der Landesregierung wichtig, nur qualitätsgesicherte Daten in parlamentarischen Anfragen mitzuteilen. Diese Grundsätze können im Einzelfall im Zielkonflikt mit der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit stehen.

Zu den Fragen 9 d), e), g), h), i) und k), die aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam wie folgt beantwortet werden:

Die Landesregierung bedauert es, wenn die Beantwortungsfristen nicht eingehalten werden können. Insoweit wird ergänzend auf die Beantwortung der Fragen 1 und 9 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1441, verwiesen.

Zeitlicher Maßstab bei der Beantwortung einer Kleinen Anfrage ist die in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vorgesehene Sechswochen-Regelfrist, die im Kontext zu § 35 Absatz 1 Satz 4 GO HLT zu sehen ist. Das Verfahren zur Bearbeitung einer Kleinen Anfrage wird daher grundsätzlich zu Beginn der Bearbeitung festgelegt.

Ist eine Beantwortung – wie bei der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/561, – durch eine computerunterstützte automatisierte Recherche und Auswertung nicht möglich, wird geprüft, ob eine Beantwortung unter Zuhilfenahme weiterer Auswertungsressourcen in Betracht kommt.

Bei den Fragen 2, 3, 4 und 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/561, stellte sich heraus, dass eine Auswertung der 136 Fälle auf Grundlage des KPMD-PMK nicht möglich war. Auch andere Möglichkeiten der automatisierten Auswertung standen nicht zur Verfügung, so dass aufwändige Einzelauswertungen unter Beteiligung des nachgeordneten Bereichs erforderlich gewesen wären, die innerhalb der verbleibenden von der Geschäftsordnung vorgesehenen Antwortfrist nicht erfolgversprechend schienen.

Die anschließende Verzögerung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/561, resultierte aus unvorhergesehenen Abstimmungsbedarfen zwischen den beteiligten Ressorts insbesondere zu Frage 9 sowie Budgetfragen, weil die Fragesteller auch zukünftig zur Verfügung stehende Finanzmittel angefragt hatten.

Die Landesregierung arbeitet daran, die Datengrundlagen zu optimieren und im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu verknüpfen, um Auswertungen, wie in der Drucksache 21/561 erbeten, mit einem vertretbaren Aufwand durchführen zu können.

Zu der Frage 9 f: Um die Mitglieder des Hessischen Landtages bei ihrer Kontrollfunktion bestmöglich zu unterstützen, beantwortet die Landesregierung Abgeordnetenanfragen nach bestem Wissen und Gewissen und stellt qualitätsgesicherte Daten zur Verfügung. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Zu der Frage 9 j: Im Hinblick auf die Nennung von Vornamen – Frage 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/561, – ist zweifelhaft, ob einer Beantwortung schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen (vergleiche Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 02.05.2024, Az. StGH 3/23).

Frage 10 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die nicht näher begründeten und mehrfach, insbesondere durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen angeführten Begründungen für Nichtbeantwortungen,

a) dass eine automatisierte statistische Auswertung nicht möglich sei,

b) dass die Beantwortung nur mit händischer Auswertung möglich sei,

c) aufgrund eines unverhältnismäßigen Aufwandes keine Beantwortung erfolgen könne,

weder dem Anspruch auf dezidierte, einzelfallbezogene und nachvollziehbare Darlegung von Nichtbeantwortungsgründen einerseits noch der durch das BVerfG vertretenen Rechtsauffassung andererseits genügen, dass eine „lediglich formelhafte“ Nennung von Gründen der Nichtbeantwortung keinesfalls ausreichend sei? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Auch die nach der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen jeweils vorgesehenen Regelfristen (vergleiche § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 3 GO HLT) deuten mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Regierung darauf hin, dass nur solche Anfragen beantwortet werden müssen, für die sich der Zeit-, Personal- und Kostenaufwand in vertretbarem Maße hält. Je nach der aus der Fragestellung erkennbaren Komplexität des Gegenstandes und des Sachzusammenhangs der Anfrage können die in der Frage angesprochenen Umstände der Informationsbeschaffung bereits deren Unvertretbarkeit hinreichend indizieren und begründen.

Frage 11 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine gegebenenfalls zur Beantwortung von Anfragen notwendig werdende „händische Auswertung“ per se einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ darstellt, der eine Nichtbeantwortung seitens der Landesregierung ausreichend rechtfertigt? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

Frage 12 Ist die Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund der nachfolgenden Begründung allgemein der Auffassung, dass Achtung und Wahrung demokratischer Prinzipien durch Regierungen sich auch daran bemessen, wie diese mit parlamentarischen Rechten der Opposition verfahren und ihnen Geltung zu verschaffen bemüht sind? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

Wiesbaden, 20. März 2025

Benedikt Kuhn